

Bundesgesetzblatt ⁴³³

Teil I

G 5702

1997

Ausgegeben zu Bonn am 14. März 1997

Nr. 15

Tag	Inhalt	Seite
6. 3. 97	Gesetz zur Regelung der Altschulden für gesellschaftliche Einrichtungen, zur Änderung des Erblastentilgungsfonds-Gesetzes und zur Änderung des Investitionsförderungsgesetzes Aufbau Ost	434
	FNA: neu: 105-29; 105-18, 105-17 GESTA: D038	
4. 3. 97	Verordnung über die Berufsausbildung zum Augenoptiker/zur Augenoptikerin	436
	FNA: neu: 7110-6-63; 7110-6-8	
5. 3. 97	Vierte Verordnung zur Änderung der Bundes-Seehäfen-Abgabenverordnung	445
	FNA: 9510-1-3-7	
6. 3. 97	Erste Verordnung zur Änderung der Klärschlammverordnung	446
	FNA: 2129-6-6	
24. 2. 97	Berichtigung der Bekanntmachung der Neufassung der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten ...	447
	FNA: 7102-43	

**Gesetz
zur Regelung der Altschulden
für gesellschaftliche Einrichtungen,
zur Änderung des Erblastentilgungsfonds-Gesetzes und
zur Änderung des Investitionsförderungsgesetzes Aufbau Ost**

Vom 6. März 1997

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

**Gesetz
zur Regelung der Altschulden
für gesellschaftliche Einrichtungen
(Altschuldenregelungsgesetz – ARG)**

§ 1

Der Erblastentilgungsfonds übernimmt zur Regelung der Altschulden für gesellschaftliche Einrichtungen mit Wirkung vom 1. Januar 1997 bei der Gesellschaft für kommunale Altkredite und Sonderaufgaben der Währungsumstellung mbH Berlin am 31. Dezember 1996 als Forderungen zu Buche stehende Verbindlichkeiten für den Bau gesellschaftlicher Einrichtungen und sonstige Finanzierungsaufwendungen in Höhe von zusammen 8 389 768 897,33 Deutsche Mark.

§ 2

Als Folge der Übernahme der in § 1 genannten Verbindlichkeiten durch den Erblastentilgungsfonds werden die in den Ländern Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen belegenen öffentlich-rechtlichen Gebietskörperschaften sowie sonstige Schuldner der Gesellschaft für kommunale Altkredite und Sonderaufgaben der Währungsumstellung mbH Berlin von Forderungen, die auf Grund von Rechtsvorschriften der Deutschen Demokratischen Republik zur Finanzierung des Baues gesellschaftlicher Einrichtungen entstanden sind, befreit. Soweit die Länder von diesen Forderungen betroffen sind, tritt die befreiende Wirkung auch für sie ein.

§ 3

(1) Die Länder Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen erstatten zu gleichen Teilen dem Bund als ihren Beitrag zu den Zins- und Tilgungsleistungen für die vom Erblastentilgungsfonds übernommenen Verbindlichkeiten, beginnend mit dem Jahr 1998, jährlich bis zur vollständigen Tilgung der Verbindlichkeiten des Erblastentilgungsfonds die Hälfte der jährlichen Annuität von 7,5 vom Hundert der nach § 1 übernommenen Verbindlichkeiten in Höhe von insgesamt 314 616 333,65 Deutsche Mark. Der Bund übernimmt den Anteil des Landes Berlin in Höhe von

52 436 055,61 Deutsche Mark, soweit er nicht durch Anrechnungen gemäß Absatz 2 erbracht wird.

(2) Auf den Anteil der Länder gemäß Absatz 1 werden, unter Abzug von einmalig 300 Millionen Deutsche Mark sowie von jährlich 6,25 Millionen Deutsche Mark in den Jahren 1997 bis 2004, in den Jahren 1998 bis 2004 aus dem in § 20b des Parteiengesetzes der Deutschen Demokratischen Republik vom 21. Februar 1990 (GBl. I Nr. 9 S. 66), das zuletzt durch Gesetz vom 22. Juli 1990 (GBl. I Nr. 49 S. 904) geändert worden ist, in Verbindung mit Anlage II Kapitel II Sachgebiet A Abschnitt III Buchstabe d Satz 3 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 1150) genannten Vermögen die verfügbaren Barmittel, jährlich bis zu 105 Millionen Deutsche Mark, angerechnet. Darüber hinaus verfügbare Barmittel sind auf künftige Jahre vorzutragen. Der verfügbare Betrag wird vor Beginn eines Jahres von der Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben festgestellt und jeweils bis zum 15. Dezember eines Jahres dem Bundesministerium der Finanzen mitgeteilt. Der anrechnungsfähige Betrag wird zu Beginn des Jahres als Teil des Länderbeitrages an den Bund abgeführt. Ist der jeweils festgestellte, verfügbare Betrag geringer als 105 Millionen Deutsche Mark, so trifft die Länder insoweit keine weitere Leistungspflicht. In Höhe dieser Fehlbeträge hat der Bund einen unbefristeten Erstattungsanspruch gegenüber dem in Satz 1 genannten Vermögen.

(3) In den Jahren 1998 bis 2004 können die Jahresbeträge der Finanzhilfen der Länder Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen nach § 2 des Investitionsförderungsgesetzes Aufbau Ost vom 23. Juni 1993 (BGBl. I S. 982) durch bis zum 1. Dezember des der Auszahlung vorausgehenden Jahres abzugebende schriftliche Erklärung gegenüber dem Bundesministerium der Finanzen jeweils um bis zu 34 936 056 Deutsche Mark abgesenkt werden. Diese Beträge werden auf die jeweiligen Anteile der Länder an deren Beitrag zu den Zins- und Tilgungsleistungen nach Absatz 1 angerechnet.

§ 4

(1) Soweit die Erfüllung der auf das jeweilige Land entfallenden Erstattungsleistungen nach § 3 nicht in voller Höhe erbracht wird, erfolgt bis einschließlich 2004 eine unmittelbare Zahlung der Länder an den Bund bis zum 31. Januar des jeweiligen Jahres.

(2) Die Leistungen der Länder an den Bund können durch Verwaltungsvereinbarungen abweichend von diesem Gesetz geregelt werden.

Artikel 2
Gesetz
zur Änderung des
Erblastentilgungsfonds-Gesetzes

Das Erblastentilgungsfonds-Gesetz vom 23. Juni 1993 (BGBl. I S. 944, 984), geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 21. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2310), wird wie folgt geändert:

1. Dem § 2 wird folgender Absatz angefügt:

„(4) Der Fonds übernimmt ab dem 1. Januar 1997 die in § 1 des Altschuldenregelungsgesetzes genannten Verbindlichkeiten und sonstigen Finanzierungsaufwendungen in Höhe von zusammen 8 389 768 897,33 Deutsche Mark und die sich daraus ergebenden Verpflichtungen zur Zahlung von Zinsen und Tilgungen.“

2. § 6 Abs. 1 Nr. 1 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Zuführungen in Höhe von 7,5 vom Hundert der bis zum 1. Januar 1995 nach § 2 Abs. 1 und 2 sowie der ab 1. Juli 1995 nach § 2 Abs. 3 und der ab 1. Januar 1997 nach § 2 Abs. 4 zu übernehmenden Verbindlichkeiten; die Zuführung für die letztgenannten Verbindlichkeiten erfolgt erstmals 1998.“

Artikel 3
Änderung des Investitions-
förderungsgesetzes Aufbau Ost

Das Investitionsförderungsgesetz Aufbau Ost vom 23. Juni 1993 (BGBl. I S. 982) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt gefaßt:

„§ 1

Zum Ausgleich unterschiedlicher Wirtschaftskraft und zur Förderung des wirtschaftlichen Wachstums gewährt der Bund den Ländern Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen für die Dauer von sieben Jahren ab dem Jahr 1998 Finanzhilfen für besonders bedeutsame Investitionen der Länder und Gemeinden (Gemeindeverbände) in Höhe von jährlich insgesamt 6,6 Milliarden

Deutsche Mark, es sei denn, der Jahresbetrag wird nach Maßgabe des § 2 Abs. 1 Satz 2 abgesenkt.“

2. § 2 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Von dem Jahresbetrag der Finanzhilfen erhalten die Länder

Berlin	1 255 000 000 DM,
Brandenburg	936 000 000 DM,
Mecklenburg-Vorpommern	697 000 000 DM,
Sachsen	1 725 000 000 DM,
Sachsen-Anhalt	1 041 000 000 DM,
Thüringen	946 000 000 DM.

Der den Ländern Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen nach Satz 1 zustehende Jahresbetrag kann durch bis zum 1. Dezember des der Auszahlung vorausgehenden Jahres, erstmals für das Jahr 1998, abzugebende schriftliche Erklärung des jeweiligen Landes gegenüber dem Bundesministerium der Finanzen jeweils um bis zu 34 936 056 Deutsche Mark abgesenkt werden.“

Artikel 4

Unter Beachtung der Regelung des Artikels 1 § 3 Abs. 1 wird bis zum 31. Dezember 2004 auf der Grundlage einer Rechnungslegung des Bundes über den Erblastentilgungsfonds eine Anschlußregelung der Länder gemäß Artikel 1 des Einigungsvertrages mit der Bundesregierung über die Zuführung der Restzahlungen gegenüber dem Bund abgeschlossen. Kommt eine solche Vereinbarung nicht zustande, erfolgt eine Verrechnung der jährlichen Leistungen der Länder Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen in Höhe von jeweils 52 436 055,61 Deutsche Mark in Monatsbeträgen mit den monatlichen Zahlungen des Bundes auf die Länderanteile an der Einfuhrumsatzsteuer nach § 14 Abs. 2 des Finanzausgleichsgesetzes zwischen Bund und Ländern.

Artikel 5

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Berlin, den 6. März 1997

Der Bundespräsident
Roman Herzog

Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister der Finanzen
Theo Waigel

Verordnung über die Berufsausbildung zum Augenoptiker/zur Augenoptikerin *)

Vom 4. März 1997

Auf Grund des § 25 der Handwerksordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Dezember 1965 (BGBl. 1966 I S. 1), der zuletzt durch Artikel I Nr. 63 des Gesetzes vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2256) geändert worden ist, in Verbindung mit Artikel 56 Abs. 1 des Zuständigkeitsanpassungs-Gesetzes vom 18. März 1975 (BGBl. I S. 705) und dem Organisationserlaß vom 17. November 1994 (BGBl. I S. 3667) verordnet das Bundesministerium für Wirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Technologie:

§ 1

Anwendungsbereich

Diese Verordnung gilt für die Berufsausbildung in dem Ausbildungsberuf Augenoptiker/Augenoptikerin nach der Handwerksordnung.

§ 2

Ausbildungsdauer

Die Ausbildung dauert drei Jahre.

§ 3

Ausbildungsberufsbild

Gegenstand der Berufsausbildung sind mindestens die folgenden Fertigkeiten und Kenntnisse:

1. Berufsbildung,
2. Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes,
3. Arbeits- und Tarifrecht, Arbeitsschutz,
4. Arbeitssicherheit, Umweltschutz und rationelle Energieverwendung,
5. Planen, Steuern und Kontrollieren von Arbeitsabläufen; Beurteilen der Arbeitsergebnisse,
6. Anfertigen und Anwenden technischer Unterlagen,
7. Handhaben und Warten von Werkzeugen, Maschinen und technischen Einrichtungen,
8. Beurteilen und Einsetzen von Werkstoffen,
9. Messen und Prüfen,
10. manuelles Trennen und Umformen,
11. maschinelles Spanen,
12. Fügen,
13. Bearbeiten von Brillengläsern,
14. Einfassen von Brillengläsern,
15. Modifizieren und Instandsetzen von Brillen,
16. Beurteilen der optischen Eigenschaften und Wirkungen von Sehhilfen:

- 16.1 Brillengläser,
- 16.2 Kontaktlinsen,
- 16.3 vergrößernde Sehhilfen,
17. Erklären und Darstellen der Anatomie, Physiologie und Optik des Auges,
18. optische und anatomische Brillenanpassung,
19. Beraten von Kunden,
20. Verkauf von Waren und Dienstleistungen:
 - 20.1 Verkaufsvorbereitung,
 - 20.2 Verkauf,
 - 20.3 Warenbeschaffung und Warenlagerung,
21. Durchführen von Verwaltungsarbeiten,
22. Durchführen des betrieblichen Rechnungswesens.

§ 4

Ausbildungsrahmenplan

(1) Die Fertigkeiten und Kenntnisse nach § 3 sollen nach der in der Anlage enthaltenen Anleitung zur sachlichen und zeitlichen Gliederung der Berufsausbildung (Ausbildungsrahmenplan) vermittelt werden. Eine von dem Ausbildungsrahmenplan abweichende sachliche und zeitliche Gliederung des Ausbildungsinhaltes ist insbesondere zulässig, soweit betriebspraktische Besonderheiten die Abweichung erfordern.

(2) Die Fertigkeiten und Kenntnisse nach § 3 sollen so vermittelt werden, daß der Auszubildende zur Ausübung einer qualifizierten beruflichen Tätigkeit im Sinne des § 1 Abs. 2 des Berufsbildungsgesetzes befähigt wird, die insbesondere selbständiges Planen, Durchführen und Kontrollieren einschließt. Die in Satz 1 beschriebene Befähigung ist auch in den Prüfungen nach den §§ 7 und 8 nachzuweisen.

§ 5

Ausbildungsplan

Der Auszubildende hat unter Zugrundelegung des Ausbildungsrahmenplanes für den Auszubildenden einen Ausbildungsplan zu erstellen.

§ 6

Berichtsheft

Der Auszubildende hat ein Berichtsheft in Form eines Ausbildungsnachweises zu führen. Ihm ist Gelegenheit zu geben, das Berichtsheft während der Ausbildungszeit zu führen. Der Auszubildende hat das Berichtsheft regelmäßig durchzusehen.

§ 7

Zwischenprüfung

(1) Zur Ermittlung des Ausbildungsstandes ist eine Zwischenprüfung durchzuführen. Sie soll vor dem Ende des zweiten Ausbildungsjahres stattfinden.

*) Diese Rechtsverordnung ist eine Ausbildungsordnung im Sinne des § 25 der Handwerksordnung. Die Ausbildungsordnung und der damit abgestimmte, von der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland beschlossene Rahmenlehrplan für die Berufsschule werden demnächst als Beilage zum Bundesanzeiger veröffentlicht.

(2) Die Zwischenprüfung umfaßt die Ausbildungsinhalte der ersten 18 Monate und erstreckt sich auf die in der Anlage für das erste Ausbildungsjahr und unter laufender Nummer 15 Buchstabe a und b, laufender Nummer 16.3 Buchstabe a, laufender Nummer 17, laufender Nummer 18 Buchstabe a bis c, laufender Nummer 19 Buchstabe a bis c, laufender Nummer 20.1 Buchstabe a bis c, laufender Nummer 20.2 Buchstabe a bis c, laufender Nummer 20.3 Buchstabe d bis f und laufender Nummer 21 Buchstabe c für das zweite Ausbildungsjahr aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sowie auf den im Berufsschulunterricht entsprechend dem Rahmenlehrplan zu vermittelnden Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.

(3) Der Prüfling soll in insgesamt höchstens sieben Stunden drei Prüfungsstücke anfertigen. Hierfür kommen insbesondere in Betracht:

1. Randformen von Einstärkengläsern auf der Grundlage eines Arbeitsauftrages und Einfassen der Einstärkengläser in eine Vollrand-Brillenfassung; Prüfen der Brille auf Einhaltung der Zentrierdaten sowie Protokollieren und Bewerten des Ergebnisses,
2. Anfertigen eines Fassungssteils nach vorgegebenem Muster oder Zeichnung durch manuelles und maschinelles Spanen, Fügen und Behandeln von Oberflächen sowie Protokollieren und Bewerten des Ergebnisses und
3. Beurteilen und Protokollieren von Schäden an einer Brille sowie Beheben dieser Schäden auf der Grundlage eines Arbeitsauftrages.

(4) Der Prüfling soll in insgesamt höchstens 180 Minuten Aufgaben, die sich auf praxisbezogene Fälle beziehen sollen, aus folgenden Gebieten schriftlich lösen:

1. optische und anatomische Brillenanpassung,
2. Beurteilen optischer Eigenschaften und Wirkungen von Brillengläsern,
3. Anatomie, Physiologie und Optik des Auges,
4. Messen und Prüfen,
5. Beurteilen und Einsetzen von Werkstoffen,
6. Arbeitssicherheit, Umweltschutz und rationelle Energieverwendung.

(5) Die in Absatz 4 genannte Prüfungsdauer kann insbesondere unterschritten werden, soweit die schriftliche Prüfung in programmierter Form durchgeführt wird.

§ 8

Gesellenprüfung

(1) Die Gesellenprüfung erstreckt sich auf die in der Anlage aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sowie auf den im Berufsschulunterricht vermittelten Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.

(2) Der Prüfling soll in der praktischen Prüfung in insgesamt höchstens zehn Stunden drei komplexe Prüfungsaufgaben, bestehend aus zwei Prüfungsstücken und einer Arbeitsprobe, bearbeiten. Dabei soll er zeigen, daß er die erworbenen Ausbildungsinhalte praxisbezogen unter Verwendung geeigneter Werkzeuge, Meßgeräte, Bearbeitungsmaschinen und technischer Einrichtungen anwenden kann. Dem Prüfling ist Gelegenheit zu geben, die Werkzeuge, Meßgeräte, Bearbeitungsmaschinen und technischen Einrichtungen vor der Prüfung kennenzu-

lernen. Als Prüfungsstücke kommen insbesondere in Betracht:

1. Herstellen einer Korrektionsbrille mit Mehrstärken-, Gleitsicht- oder Sondergläsern:
 - a) Erfassen von Zentrierdaten,
 - b) Ermitteln des Rohglasdurchmessers,
 - c) Übertragen der ermittelten Werte,
 - d) Prüfen der Rohgläser auf Verwendbarkeit,
 - e) Zentrieren und Aufblocken der Gläser nach Zentrierforderung,
 - f) Bearbeiten der Gläser mit einer automatischen Randschleifmaschine,
 - g) Vorbereiten der Gläser für die Endmontage,
 - h) Montieren der Gläser und Ausrichten der Brille,
 - i) Überprüfen der Brille auf Einhaltung der Zentriermaße und Toleranzen,
 - k) Protokollieren der Arbeitsschritte und Bewerten des Arbeitsergebnisses und
2. Modifizieren und abgabegerechtes Instandsetzen einer Brille:
 - a) Beurteilen und Protokollieren des Schadens,
 - b) Bewerten des Reparaturumfangs,
 - c) Erstellen des Kostenvoranschlags,
 - d) Herstellen oder Reparieren und Austauschen von Fassungssteilen unter Anwendung geeigneter Fertigungsverfahren.

Als Arbeitsprobe kommt insbesondere in Betracht:

Beraten von Kunden bei gegebener Fassung und vorgegebenen Zentrierdaten:

- a) Analysieren der vorgegebenen Daten und Darlegen alternativer Möglichkeiten der Korrektion,
- b) Auswählen der Brillengläser nach Glastyp, Werkstoff, Veredelung und Farbgebung unter Berücksichtigung der Sehanforderung des Kunden und seiner Wünsche,
- c) Einsetzen von Informationsmedien für die Beratung,
- d) Ermitteln von Kosten,
- e) anatomisches Anpassen der Brille,
- f) Aufklären des Kunden über die notwendige Einstellung auf veränderte Sehbedingungen und Einweisen in den Gebrauch von Sehhilfen.

Dabei sollen die Prüfungsstücke zusammen mit 60 und die Arbeitsprobe mit 40 vom Hundert gewichtet werden.

(3) Der Prüfling soll in der schriftlichen Prüfung in den Prüfungsfächern Sehhilfe und Auge, Technologie der Sehhilfen, Verkauf von Waren und Dienstleistungen sowie Wirtschafts- und Sozialkunde geprüft werden. In den Prüfungsfächern Sehhilfe und Auge, Technologie der Sehhilfen und Verkauf von Waren und Dienstleistungen sind insbesondere durch Verknüpfung informationstechnischer, technologischer und mathematischer Sachverhalte fachliche Probleme zu analysieren, zu bewerten und geeignete Lösungswege darzustellen. Es kommen Fragen und Aufgaben, die sich auf praxisbezogene Fälle beziehen sollen, insbesondere aus folgenden Gebieten in Betracht:

1. im Prüfungsfach Sehhilfe und Auge:
 - a) Auswirkungen von Korrektionsmitteln auf anatomische und physiologische Gegebenheiten des Auges,
 - b) optisch und physiologisch bedingte Veränderungen bei Korrekturen,
 - c) Kriterien der optischen und anatomischen Brillenanpassung und deren Auswirkungen;
2. im Prüfungsfach Technologie der Sehhilfen:
 - a) Eigenschaften und Einsatzmöglichkeiten von Werkstoffen,
 - b) Meß- und Prüfverfahren,
 - c) optische Eigenschaften von Sehhilfen einschließlich der Abbildungsfehler und Verwendungsmöglichkeiten;
3. im Prüfungsfach Verkauf von Waren und Dienstleistungen:
 - a) kommunikative und interaktive Aspekte einschließlich Zielstellung einer Kundenberatung,
 - b) Warenpräsentation und Werbemaßnahmen,
 - c) Rechtswirkungen aus Warenverkäufen und Dienstleistungen,
 - d) Kalkulation und Abrechnung betrieblicher Leistungen;
4. im Prüfungsfach Wirtschafts- und Sozialkunde:

allgemeine wirtschaftliche und gesellschaftliche Zusammenhänge der Berufs- und Arbeitswelt.

(4) Für die schriftliche Prüfung ist von folgenden zeitlichen Höchstwerten auszugehen:

1. im Prüfungsfach Sehhilfe und Auge	120 Minuten,
2. im Prüfungsfach Technologie der Sehhilfen	120 Minuten,
3. im Prüfungsfach Verkauf von Waren und Dienstleistungen	60 Minuten,
4. im Prüfungsfach Wirtschafts- und Sozialkunde	60 Minuten.

(5) Die in Absatz 4 genannte Prüfungsdauer kann insbesondere unterschritten werden, soweit die schriftliche Prüfung in programmierter Form durchgeführt wird.

(6) Die schriftliche Prüfung ist auf Antrag des Prüflings oder nach Ermessen des Prüfungsausschusses in einzelnen Fächern durch eine mündliche Prüfung zu ergänzen, wenn diese für das Bestehen der Prüfung den Ausschlag geben kann. Die schriftliche Prüfung hat gegenüber der mündlichen das doppelte Gewicht.

(7) Innerhalb der schriftlichen Prüfung ist das Prüfungsfach Sehhilfe und Auge mit 30 vom Hundert, das Prüfungsfach Technologie der Sehhilfen mit 25 vom Hundert, das Prüfungsfach Verkauf von Waren und Dienstleistungen mit 25 vom Hundert und das Prüfungsfach Wirtschafts- und Sozialkunde mit 20 vom Hundert zu gewichten.

(8) Die Prüfung ist bestanden, wenn jeweils in der praktischen und schriftlichen Prüfung sowie innerhalb der praktischen Prüfung im Prüfungsstück nach § 8 Abs. 2 Nr. 1 und in der schriftlichen Prüfung im Prüfungsfach Sehhilfe und Auge mindestens ausreichende Leistungen erbracht sind.

§ 9

Übergangsregelung

Auf Berufsausbildungsverhältnisse, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung bestehen, sind die bisherigen Vorschriften weiter anzuwenden, es sei denn, die Vertragsparteien vereinbaren die Anwendung der Vorschriften dieser Verordnung.

§ 10

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. August 1997 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Berufsausbildung zum Augenoptiker/zur Augenoptikerin vom 9. April 1976 (BGBl. I S. 1027) außer Kraft.

Bonn, den 4. März 1997

Der Bundesminister für Wirtschaft
In Vertretung
J. Ludewig

**Ausbildungsrahmenplan
für die Berufsausbildung zum Augenoptiker/zur Augenoptikerin**

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Einbeziehung selbständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind	Zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr		
			1	2	3
1	2	3	4		
1	Berufsbildung (§ 3 Nr. 1)	<ul style="list-style-type: none"> a) Bedeutung des Ausbildungsvertrages, insbesondere Abschluß, Dauer und Beendigung, erklären b) gegenseitige Rechte und Pflichten aus dem Ausbildungsvertrag nennen c) Möglichkeiten der beruflichen Fortbildung nennen 	während der gesamten Ausbildung zu vermitteln		
2	Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes (§ 3 Nr. 2)	<ul style="list-style-type: none"> a) Aufbau und Aufgaben des ausbildenden Betriebes erläutern b) Grundfunktionen des ausbildenden Betriebes, wie Beschaffung, Fertigung, Absatz und Verwaltung, erklären c) Beziehungen des ausbildenden Betriebes und seiner Beschäftigten zu Wirtschaftsorganisationen, Berufsvertretungen und Gewerkschaften nennen d) Grundlagen, Aufgaben und Arbeitsweise der betriebsverfassungs- oder personalvertretungsrechtlichen Organe des ausbildenden Betriebes beschreiben e) die für das Augenoptikerhandwerk geltenden Arbeitsrichtlinien anwenden f) die für Augenoptiker geltenden Rechtsvorschriften beachten 			
3	Arbeits- und Tarifrecht, Arbeitsschutz (§ 3 Nr. 3)	<ul style="list-style-type: none"> a) wesentliche Teile des Arbeitsvertrages nennen b) wesentliche Bestimmungen der für den ausbildenden Betrieb geltenden Tarifverträge nennen c) Aufgaben des betrieblichen Arbeitsschutzes sowie der zuständigen Berufsgenossenschaft und der Gewerbeaufsicht erläutern d) wesentliche Bestimmungen der für den ausbildenden Betrieb geltenden Arbeitsschutzgesetze nennen 			
4	Arbeitssicherheit, Umweltschutz und rationelle Energieverwendung (§ 3 Nr. 4)	<ul style="list-style-type: none"> a) Arbeitssicherheitsvorschriften bei den Arbeitsabläufen anwenden b) Arbeitsschutzeinrichtungen an Maschinen und Geräten einsetzen c) Verhaltensweisen bei Unfällen und Bränden beschreiben sowie Maßnahmen der Ersten Hilfe einleiten d) wesentliche Vorschriften der Feuerverhütung nennen sowie Brandschutzeinrichtungen und Brandbekämpfungsgeräte bedienen e) Gefahren, die von Giften, Gasen, Dämpfen, Lösemitteln, leicht entzündlichen Stoffen und vom elektrischen Strom ausgehen, beachten f) über berufsspezifische Inhalte der Gefahrstoffverordnung Auskunft geben g) zur Vermeidung betriebsbedingter Umweltbelastungen im beruflichen Einwirkungsbereich beitragen sowie Möglichkeiten der rationellen und umweltschonenden Materialverwendung, insbesondere durch Wiederverwendung und Entsorgung von Werk- und Hilfsstoffen, nutzen h) die im Ausbildungsbetrieb verwendeten Energiearten nennen und Möglichkeiten rationeller Energieverwendung im beruflichen Einwirkungs- und Beobachtungsbereich anführen 			

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Einbeziehung selbständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind	Zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr		
			1	2	3
1	2	3	4		
5	Planen, Steuern und Kontrollieren von Arbeitsabläufen; Beurteilen der Arbeitsergebnisse (§ 3 Nr. 5)	<ul style="list-style-type: none"> a) Arbeitsschritte unter Berücksichtigung konstruktiver, fertigungstechnischer, wirtschaftlicher und ökologischer Gesichtspunkte planen b) Arbeitsablauf unter Berücksichtigung organisatorischer und informatorischer Notwendigkeiten der jeweiligen Aufgabenstellung festlegen sowie die Durchführung sicherstellen c) Arbeitsplatz einrichten; Halbzeuge, Werkstücke, Werkzeuge, Prüf- und Meßzeuge sowie Hilfsstoffe bereitstellen d) Arbeitsschritte kontrollieren und die Ergebnisse beurteilen 	6*)		
6	Anfertigen und Anwenden technischer Unterlagen (§ 3 Nr. 6)	<ul style="list-style-type: none"> a) fachbezogene Normvorgaben anwenden b) Produktinformationen, Handbücher und Bedienungsanleitungen anwenden c) Skizzen anfertigen d) technische Zeichnungen anfertigen und anwenden e) Fachtermini anwenden 	5*)		
7	Handhaben und Warten von Werkzeugen, Maschinen und technischen Einrichtungen (§ 3 Nr. 7)	<ul style="list-style-type: none"> a) Werkzeuge, Meßgeräte, Bearbeitungsmaschinen und technische Einrichtungen handhaben b) Werkzeuge, Meßgeräte, Bearbeitungsmaschinen und technische Einrichtungen instandhalten, reinigen und pflegen c) Störungen an Meßgeräten, Bearbeitungsmaschinen und technischen Einrichtungen feststellen sowie Maßnahmen zu deren Beseitigung einleiten d) Betriebsstoffe, insbesondere Schmier-, Kühl-, Schleif- und Reinigungsmittel, einsetzen und umweltgerecht entsorgen 	2*)		
8	Beurteilen und Einsetzen von Werkstoffen (§ 3 Nr. 8)	<ul style="list-style-type: none"> a) Eigenschaften, Einsatz- und Kombinationsmöglichkeiten von Werkstoffen in Bezug auf die Fertigung und Bearbeitung sowie die Gebrauchsfähigkeit von Fassungen für Sehhilfen beurteilen b) Eigenschaften, Einsatz- und Kombinationsmöglichkeiten von Werkstoffen im Hinblick auf den Verwendungszweck und die Bearbeitung von Brillengläsern beurteilen 	4		
		<ul style="list-style-type: none"> c) Eigenschaften von Werkstoffen für Kontaktlinsen unterscheiden und im Hinblick auf ihren Verwendungszweck beurteilen 		2	
9	Messen und Prüfen (§ 3 Nr. 9)	<ul style="list-style-type: none"> a) Längen- und Winkelmessungen unter Beachtung systematischer und zufälliger Meßabweichungen durchführen b) Messungen von dioptrischen Wirkungen durchführen c) die Qualität von Werkstücken durch Sichtprüfung beurteilen d) Bezugslinien, Bohrungsmitten und Umrisse an Werkstücken unter Berücksichtigung der Werkstoffeigenschaften und nachfolgender Bearbeitung anzeichnen 	4		

*) Im Zusammenhang mit anderen im Ausbildungsrahmenplan aufgeführten Ausbildungsinhalten zu vermitteln.

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Einbeziehung selbständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind	Zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr		
			1	2	3
1	2	3	4		
10	manuelles Trennen und Umformen (§ 3 Nr. 10)	<ul style="list-style-type: none"> a) Werkzeuge unter Berücksichtigung der Werkstoffe und Bearbeitungsverfahren auswählen b) Werkstücke aus Metall und Kunststoff feilen, schleifen und polieren c) Werkstücke maß- und formgenau schneiden, bröckeln und schleifen d) Werkstücke aus Metall und Kunststoff nach Anriß sägen e) Gewinde mit Gewindebohrer schneiden f) Bohrungen in Werkstücken aus Metall und Kunststoff durch Rundreiben paßgenau herstellen 	3		
11	maschinelles Spanen (§ 3 Nr. 11)	<ul style="list-style-type: none"> a) Maschinenwerte von handgeführten und ortsfesten Maschinen bestimmen und einstellen; Arbeitstemperatur beachten sowie Kühl- und Schmiermittel zuordnen und anwenden b) Werkstücke unter Berücksichtigung der Form und der Werkstoffeigenschaften ausrichten und spannen c) Werkzeuge unter Berücksichtigung der zu bearbeitenden Werkstoffe und Bearbeitungsverfahren auswählen d) Werkzeuge ausrichten und spannen e) Werkstücke mit handgeführten und ortsfesten Maschinen auf Maß- und Formgenauigkeit schleifen und fräsen 	3		
12	Fügen (§ 3 Nr. 12)	<ul style="list-style-type: none"> a) Fassungsteile mit dem für die jeweilige Werkstoffpaarung geeigneten Klebstoff oder Lösemittel unter Beachtung der spezifischen Verarbeitungsbedingungen, insbesondere der Vorbereitung der Oberflächen, kleben und kitteln b) Fassungsteile mit Kopf- oder Stiftschrauben unter Beachtung der Oberflächenform und -beschaffenheit sowie der Werkstoffpaarung und -festigkeit verschrauben c) Schraubverbindungen mit Sicherungselementen sichern d) Werkzeuge, Lote und Flußmittel nach Werkstoffeigenschaften und Verwendungszweck auswählen e) Fassungsteile unter Beachtung der Oberflächenbeschaffenheit der Werkstoffe und der Eigenschaften der Lötstoffsstoffe hartlöten 	4		
13	Bearbeiten von Brillengläsern (§ 3 Nr. 13)	<ul style="list-style-type: none"> a) rohkantige Brillengläser auf Lieferqualität prüfen b) rohkantige Brillengläser mit automatischer Randschleifmaschine bearbeiten c) optische Wirkungen von Einstärkengläsern messen und den Bezugspunkt anzeichnen d) Zentriermaße ermitteln und Einstärkengläser zentrieren und aufblocken e) Einstärkengläser für die Endmontage vorbereiten, insbesondere Kanten brechen 	8		
		<ul style="list-style-type: none"> f) optische Wirkungen von Mehrstärken- und Gleitsichtgläsern messen sowie den Bezugspunkt anzeichnen 			

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Einbeziehung selbständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind	Zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr		
			1	2	3
1	2	3	4		
		g) Zentriermaße ermitteln und Mehrstärken- und Gleitsichtgläser zentrieren und aufblocken h) Mehrstärken- und Gleitsichtgläser für die Endmontage vorbereiten, insbesondere Kanten brechen i) Brillengläser rillen, bohren, kerben und polieren		10	
14	Einfassen von Brillengläsern (§ 3 Nr. 14)	a) Vollrandbrillenfassungen für das Einsetzen und Montieren der Brillengläser vorbereiten b) Gläser in Vollrandbrillenfassungen montieren c) Brillen nach Endfertigung auf Einhaltung der vorgegebenen Parameter und Toleranzen überprüfen	4		
		d) randlose Brillen und Fadenbrillen für das Einsetzen und Montieren der Brillengläser vorbereiten e) Gläser in randlose Brillen und in Fadenbrillen montieren		4	
15	Modifizieren und Instandsetzen von Brillen (§ 3 Nr. 15)	a) Schäden an Brillen beurteilen und Reparaturmöglichkeit sowie -umfang bewerten b) Fassungsteile unter Berücksichtigung der Werkstoffe und unter Anwendung verschiedener Fertigungsverfahren fertigen, reparieren und austauschen		3	
		c) Brillenfassungen nach anatomischen Gegebenheiten bearbeiten und anpassen			3
16	Beurteilen der optischen Eigenschaften und Wirkungen von Sehhilfen (§ 3 Nr. 16)				
16.1	Brillengläser (§ 3 Nr. 16.1)	a) Einstärkengläser nach optischen Eigenschaften auswählen b) Beschichtungen und andere Oberflächenveredlungen von Brillengläsern hinsichtlich ihrer Wirkungen unterscheiden c) Ursachen von Abbildungsfehlern bei Einstärkengläsern begründen und deren Auswirkungen einschätzen d) Hauptschnittwirkungen torischer Brillengläser bestimmen e) objekt- und bildseitigen Scheitelbrechwert erfassen und unterscheiden f) sphäro-zylindrische Kombinationen umrechnen	4		
		g) Mehrstärken- und Gleitsichtgläser nach optischen Eigenschaften auswählen h) Ursachen von Abbildungsfehlern bei Mehrstärken- und Gleitsichtgläsern erläutern und deren Auswirkungen einschätzen i) Mehrstärken- und Gleitsichtgläser nach Glastyp und Verwendungsbereich unterscheiden		4	
		k) Sondergläser nach optischen Eigenschaften auswählen l) Ursachen von Abbildungsfehlern bei Sondergläsern erläutern und deren Auswirkungen einschätzen m) prismatische Brillengläser unterscheiden n) Filter- und Schutzgläser unterscheiden und Verwendungszwecken zuordnen			5

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Einbeziehung selbständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind	Zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr		
			1	2	3
1	2	3	4		
16.2	Kontaktlinsen (§ 3 Nr. 16.2)	a) Kontaktlinsen nach Wirkungsweise und Werkstoffeigenschaften unterscheiden b) Auswirkungen der Kontaktlinsenkorrektur auf Sehschärfe, Akkommodationserfolg, Gesichts- und Blickfeld beurteilen			6
16.3	Vergrößernde Sehhilfen (§ 3 Nr. 16.3)	a) optische Eigenschaften von Linsen und Linsensystemen beurteilen		2	
		b) Aufbau und Eigenschaften vergrößernder Sehhilfen beschreiben und den Einsatzmöglichkeiten zuordnen			6
17	Erklären und Darstellen der Anatomie, Physiologie und Optik des Auges (§ 3 Nr. 17)	a) anatomische Gegebenheiten und physiologische Vorgänge in Bezug auf den Sehvorgang einschätzen b) Myopie, Hyperopie, Astigmatismus und Presbyopie hinsichtlich der Ursachen unterscheiden und deren Auswirkungen einschätzen c) ungestörtes Binocularsehen erklären und Abweichungen davon unterscheiden		3	
18	optische und anatomische Brillenanpassung (§ 3 Nr. 18)	a) optisch und physiologisch bedingte Auswirkungen von Korrekturen einschätzen b) die eine Korrektur beeinflussenden äußeren Faktoren berücksichtigen c) Brillenfassungen anatomisch anpassen		4*)	
		d) Zentrierdaten ermitteln und Brillengläser nach unterschiedlichen Zentrierforderungen zentrieren e) Zentrierung von Brillen kontrollieren f) das optische System Sehhilfe-Auge bewerten g) Endanpassung von Brillen vornehmen und in deren Gebrauch einweisen			8*)
19	Beraten von Kunden (§ 3 Nr. 19)	a) Vorstellungen und Bedarf des Kunden im Verkaufsgespräch ermitteln b) Kosten für Angebote im Rahmen des Beratungsgesprächs ermitteln c) Informationsmedien für die Kundenberatung einsetzen		4*)	
		d) Brillenfassungen und Brillengläser unter ästhetischen und anatomischen Gesichtspunkten auswählen; Kundenwünsche mit fachlichen Erfordernissen in Einklang bringen e) Kundendaten unter Berücksichtigung des Datenschutzes dokumentieren f) Notwendigkeit der Kontaktlinsenpflege begründen; Pflegemittel und deren Eigenschaften unterscheiden		6*)	
		g) Kunden über Glastyp, Werkstoff, Oberflächenveredlung und Farbgebung von Brillengläsern beraten h) Brillengläser unter Berücksichtigung der individuellen Sehaufgabe auswählen i) über Korrektionsmöglichkeiten und Anwendungsbereiche von Kontaktlinsen Auskunft geben k) über den Einsatz von vergrößernden Sehhilfen Auskunft geben und in deren Handhabung einweisen			10*)

*) Im Zusammenhang mit anderen im Ausbildungsrahmenplan aufgeführten Ausbildungsinhalten zu vermitteln.

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Einbeziehung selbständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind	Zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr		
			1	2	3
1	2	3	4		
20	Verkauf von Waren und Dienstleistungen (§ 3 Nr. 20)				
20.1	Verkaufsvorbereitung (§ 3 Nr. 20.1)	a) Sortiments- und Angebotsgestaltung unter Marktg Gesichtspunkten begründen b) unterschiedliche Arten der Warenauszeichnung ausführen c) Warenpräsentation und außenwirksame Werbemaßnahmen vornehmen		3	
		d) das Erscheinungsbild des Augenoptikerbetriebes einschätzen und seine Wirkung begründen e) bei Werbemaßnahmen und deren Erfolgskontrolle mitwirken			3
20.2	Verkauf (§ 3 Nr. 20.2)	a) Verkaufsangebot und Zusatzsortiment mitgestalten b) Waren, Sach- und Dienstleistungen verkaufen c) Zahlungsvorgänge abwickeln; Grundregeln der Kas senführung anwenden		3	
		d) Rechtswirkungen aus Warenverkäufen und Dienstleis tungen darlegen; Kaufvertragsrecht anwenden e) Kundenreklamationen entgegennehmen und entspre chende Maßnahmen veranlassen			4
20.3	Warenbeschaffung und Warenlagerung (§ 3 Nr. 20.3)	a) betriebsinterne und externe Informationen unter Ein satz von Kommunikationsmitteln für die Warenbe schaffung nutzen b) Bestellungen vorbereiten und durchführen c) Wareneingänge erfassen	3		
		d) Waren nach Beschaffenheit, Art, Menge und Preis gemäß der Bestellung überprüfen e) Waren bevorraten, sachgerecht lagern und pflegen f) Mängel erfassen, beurteilen, dokumentieren und reklamieren		2	
21	Durchführen von Verwal tungsarbeiten (§ 3 Nr. 21)	a) Kommunikationstechnologien anwenden b) Postein- und Postausgang bearbeiten	2		
		c) Schriftverkehr mit Hilfe von Textverarbeitungssyste men abwickeln		2	
		d) Mahnverfahren vorbereiten und nach Absprache ein leiten e) Datenschutzbestimmungen anwenden			2
22	Durchführen des betrieb lichen Rechnungswesens (§ 3 Nr. 22)	a) Buchungsunterlagen anfertigen; Belege kontieren und Buchungen unter Anleitung durchführen b) betriebliche Kostenrechnung als Informations- und Kontrollsystem nutzen und kostenbewußt handeln c) betriebliche Leistungen verursachungsgerecht zuord nen, kalkulieren und abrechnen			5

**Vierte Verordnung
zur Änderung der Bundes-Seehäfen-Abgabenverordnung**

Vom 5. März 1997

Auf Grund des § 13 Abs. 2 Satz 1 des Seeaufgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. September 1994 (BGBl. I S. 2802) verordnet das Bundesministerium für Verkehr im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen:

Artikel 1

Die Bundes-Seehäfen-Abgabenverordnung vom 13. September 1983 (BGBl. I S. 1176), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 11. September 1995 (BGBl. I S. 1170), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Die abgabenpflichtigen Gebiete umfassen die Hafengebiete und die dazugehörigen Anlagen in den Grenzen der Schutz- und Sicherheitshafenverordnung vom 28. August 1987 (BAnz. S. 13 013, 13 541), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 14. Oktober 1996 (BAnz. S. 11 705), sowie das Hafengebiete und die dazugehörigen Anlagen im Schutz-, Sicherheits- und Bauhafen Borkum in den Grenzen der Hafenordnung Borkum vom 7. März 1991 (BAnz. S. 2713).“

2. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1 wird wie folgt gefaßt:

„1. bei Seeschiffen das im Schiffsmeßbrief eingetragene Ergebnis der Schiffsvermessung in

Bruttoreaumzahl, wobei unter mehreren Vermessungsergebnissen das höchste Ergebnis maßgebend ist.“

b) Der bisherige Text wird Absatz 1.

c) Es wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Übersteigt der Betrag, der sich aus der Berechnung des Hafengeldes nach § 2 ergibt, den Betrag, der sich aus der Berechnung gemäß der bis zum 30. September 1996 geltenden Verordnung ergibt, um mehr als 20 Prozent, so wird auf einen bei dem jeweils zuständigen Wasser- und Schifffahrtsamt zu stellenden Antrag das Hafengeld auf 120 Prozent des nach der bisher geltenden Verordnung zu zahlenden Betrages beschränkt.“

3. In Absatz 1 Nr. 2 der Anlage zu den §§ 2 und 6 werden die Wörter „Bruttoregistertonne oder“ und „Bruttoregistertonne und“ gestrichen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1996 in Kraft. Ist die gebührenpflichtige Hafenbenutzung zum Zeitpunkt der Verkündung dieser Verordnung bereits beendet, so ist die Bundes-Seehäfen-Abgabenverordnung in der bis zum 30. September 1996 geltenden Fassung anzuwenden.

Bonn, den 5. März 1997

Der Bundesminister für Verkehr
Wissmann

**Erste Verordnung
zur Änderung der Klärschlammverordnung**

Vom 6. März 1997

Auf Grund des § 8 Abs. 1 und 2 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes vom 27. September 1994 (BGBl. I S. 2705) verordnet das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und dem Bundesministerium für Gesundheit nach Anhörung der beteiligten Kreise:

Artikel 1

Die Klärschlammverordnung vom 15. April 1992 (BGBl. I S. 912) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:
„(2) Die Vorschriften des Düngemittelrechts bleiben unberührt.“
2. In § 2 Abs. 2 werden nach Satz 4 folgende Sätze angefügt:
„Als Klärschlamm im Sinne dieser Verordnung gelten auch Klärschlammkomposte und Klärschlammgemische. Klärschlammgemische sind Mischungen aus Klärschlamm mit anderen Stoffen.“
3. In § 9 wird die Angabe „§ 18 Abs. 1 Nr. 11 des Abfallgesetzes“ durch die Angabe „§ 61 Abs. 1 Nr. 5 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 6. März 1997

Die Bundesministerin
für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit
Angela Merkel

**Berichtigung
der Bekanntmachung der Neufassung
der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten**

Vom 24. Februar 1997

Die Verordnung über brennbare Flüssigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (BGBl. I S. 1937) ist wie folgt zu berichtigen:

1. In § 1 Abs. 3 sind die Wörter „des Anhangs“ durch die Wörter „des Anhangs II“ zu ersetzen.
2. In § 4 Abs. 1 Satz 2 sind die Wörter „Sie dürfen“ durch die Wörter „Anlagen nach Satz 1 dürfen“ zu ersetzen.
3. In § 4 Abs. 2 Satz 4 ist vor dem Wort „sicherheitstechnische“ das Wort „die“ einzufügen.
4. In § 11 Abs. 1 Nr. 2 ist in Spalte 1 der Tabelle die Angabe „3.2 über 60 m²“ durch die Angabe „3.2 über 60 bis 500 m²“ zu ersetzen.
5. § 24 Satz 2 und 3 muß wie folgt lauten:
„Für Anlagen der aus dem Sondervermögen Deutsche Bundespost hervorgegangenen Unternehmen gilt § 14 Abs. 2 des Gerätesicherheitsgesetzes entsprechend. Für andere Anlagen, die der Überwachung durch die Bundesverwaltung unterliegen, gilt § 15 Satz 1 und 2 des Gerätesicherheitsgesetzes.“
6. In § 25 Abs. 2 Nr. 1 ist das Wort „den“ durch das Wort „dem“ zu ersetzen.
7. In § 27 Abs. 2 ist in Nummer 1 die Angabe „§ 4 Abs. 1“ durch die Angabe „§ 4 Abs. 1 Satz 1“ und in Nummer 3 die Angabe „§ 11“ durch die Angabe „§ 11 Abs. 1“ zu ersetzen.

Bonn, den 24. Februar 1997

Bundesministerium
für Arbeit und Sozialordnung
Im Auftrag
Große-Jäger

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. – Druck: Bundesdruckerei GmbH, Zweigniederlassung Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige Bekanntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundesgesetzblatt Teil II zu veröffentlichen sind.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

- a) völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,
- b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H., Postfach 13 20, 53003 Bonn
Telefon: (02 28) 3 82 08 - 0, Telefax: (02 28) 3 82 08 - 36.

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 88,00 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 2,80 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1997 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509, BLZ 370 100 50, oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 4,85 DM (2,80 DM zuzüglich 2,05 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 5,85 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

ISSN 0341-1095

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 53003 Bonn

Postvertriebsstück · G 5702 · Entgelt bezahlt

Bundesgesetzblatt-Einbanddecken 1996

Teil I: 26,60 DM (2 Einbanddecken) einschließlich Porto und Verpackung

Teil II: 26,60 DM (2 Einbanddecken) einschließlich Porto und Verpackung

Ausführung: Halbleinen, Rücken mit Goldschrift, wie in den vergangenen Jahren.

Hinweis: Einbanddecken für Teil I und Teil II können auch zur Fortsetzung bestellt werden.

Achtung: Zur Vermeidung von Doppellieferungen bitten wir vor der Bestellung zu prüfen, ob Sie nicht schon einen Fortsetzungsauftrag für Einbanddecken erteilt haben.

Die Titelblätter mit den Hinweisen für das Einbinden, die Zeitlichen Übersichten und die Sachverzeichnisse für den Jahrgang 1996 des Bundesgesetzblatts Teil I und Teil II wurden für die Abonnenten den Ausgaben des Bundesgesetzblatts 1997 Teil I Nr. 2 und 3 und Teil II Nr. 3 beigelegt.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H.
Vertriebsabteilung Bundesgesetzblatt · Postfach 13 20 · 53003 Bonn